

## Bekanntmachung

**Aufstellung/Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 49 für den Bereich Bauhof an der Pentenrieder Straße 54, Flurnummern 426 (Teilfläche), 426/10, 426/11, Gemarkung Krailling, im Verfahren nach §§ 2 ff BauGB (Baugesetzbuch)**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Krailling hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 die Aufstellung bzw. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 49 in der Fassung vom 10.02.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung/Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 49 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, § 214 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplans Nr. 49 (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht) wird im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Gemeinde Krailling ([www.krailling.de](http://www.krailling.de) - Bauen & Wohnen - Bauleitplanung - im Verfahren befindliche Bebauungspläne) und im Geoportal Bayern ([www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)) einsehbar. Zur Einsicht bereit gehalten werden zudem im Rathaus, Bauamt, Zimmer O.05, diejenigen DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke, auf die der Bebauungsplan in seinen Festsetzungen Bezug nimmt. Fragen können telefonisch unter 089 85706-303 geklärt werden.

Das Plangebiet bzw. das Bauhofgelände liegt westlich der Fischerfeld- und südlich der Pentenrieder Straße (siehe Kartendarstellung):



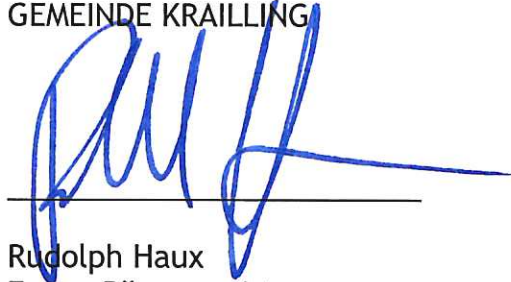
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgans, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krailling, 19. März 2026  
GEMEINDE KRAILLING



Rudolph Haux  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln und im  
Info

am 19.03.2026  
abgenommen am 20.04.2026

Krailling, den  
18.03.2026/20.04.2026  
i. A.

\_\_\_\_\_  
(Obrstar)